jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/7/3 46R756/98m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1998

Norm

EO §88 Abs2
EO §54 Abs1 Z2
GBG §95 Abs1
GBG §98
GUG §25

Rechtssatz

- Ziel der Änderung des § 98 GBG durch § 25 GUG war, daß die Eintragung jener Personen, welche neu als Berechtigte in das Grundbuch eingetragen werden, mit solchen Identifizierungsmerkmalen erfolgt, die in Hinkunft einen möglichst zuverlässigen Identitätsvergleich ermöglichen

-

Die Anführung des Geburtsdatums der betreibenden Partei im Exekutionsantrag ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung der Exekution durch zwangsweise Pfandrechtsbegründung

-

Nichtanführung der Geschäftszahl des Titels im Exekutionsantrag ist Abweisungsgrund; ein Verbesserungsverfahren kommt nicht in Betracht

Entscheidungstexte

- 46 R 756/98m
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 03.07.1998 46 R 756/98m

Schlagworte

zwangsweise Pfandrechtsbegründung; Geburtsdatum betreibende Partei; Verbesserungsverfahren - zwangsweise Pfandrechtsbegründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:1998:RWZ0000028

Dokumentnummer

JJR_19980703_LG00003_04600R00756_98M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at